

Satzung des Eisenbahnclubs Neubrandenburg e.V. in der Fassung vom 01.07.2026

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnclub Neubrandenburg" - abgekürzt „ECN“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Verein ist gemeinnützig.

Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (steuerfreier Zweckbetrieb).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) das Verständnis für die Technik des Eisenbahnwesens und des Schienenfahrzeugbaus in Vorbild und Modell zu wecken und zu fördern,
- b) mit der Erforschung der Geschichte des Eisenbahnwesens die Verbundenheit mit demselben und das Heimatgefühl zu vertiefen,
- c) durch Publikationen der Nachwelt die wichtigsten Etappen der Entwicklung des Eisenbahn- und Nahverkehrs zu erhalten,
- d) mit der Nachbildung von Fahrzeugen, Gebäuden bis zu kompletten Anlagen allen interessierten Bürgern in Ausstellungen Freude und Entspannung zu verschaffen sowie Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu vermitteln,
- e) Durchführung von gemeinsamen Ausflügen zu eisenbahntypischen Orten und Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb des Vereins,
- f) interessierten und hilfesuchenden Bürgern durch Mitglieder des Vereins Anleitung und Unterstützung für den Bau von Modellfahrzeugen und -anlagen zu gewähren.

§ 3

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins setzen sich aus dem vorhandenen Vereinsvermögen für seine Tätigkeit (wie Werkzeug, Vereinsräume, Inneneinrichtung, Modelle usw.) und den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen nach Abzug der Unkosten, Vermietungen und Zuwendungen von Bürgern in materieller oder finanzieller Art sowie aus unkostenpflichtigen Hilfeleistungen an eisenbahn-interessierten Bürgern zusammen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil aus Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagen sind nur für den Zweck des Vereins und nur in der unbedingt erforderlichen Höhe durch den Schatzmeister des Vereins an den Berechtigten zu erstatten.

§ 4

Strukturelle Gliederung in Arbeitsbereiche des Vereins

Die Arbeitsbereiche des Vereins gliedern sich in die Gruppen

- Modelleisenbahner
- Eisenbahnfreunde
- Freunde des Nahverkehrs.

Eine Mitarbeit je nach Interessenlage ist in mehreren Gruppen möglich und zum Verständnis der Zusammenhänge anzustreben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Probezeit

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Vollmitglied
- Fördermitglied
- Ehrenmitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des auf die Abstimmung folgenden Monats. Bei einer Ablehnung erhält der Antragsteller ein Schreiben mit einer Begründung und eventuellen Vormerkung.

Personen ab 12 Jahren können Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft ohne Einschränkungen zustimmen und dem Jugendlichen ein Abstimmungsrecht mit allen Konsequenzen, ohne Einschränkung erteilen. Vorgenanntes ist durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vom Vorstand aktenkundig zu machen.

Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung an und absolviert bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Probezeit. Während der Probezeit sind die Rechte des Antragstellers um das Stimmrecht eines Mitglieds gekürzt.

Funktionen können während der Probezeit nicht ausgeübt werden. Funktionsträger können nur volljährige Personen werden.

Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen ein Rederecht, aber kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwillige Austrittserklärung im Voraus
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Auflösung des Vereins

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines der Erklärung vorausliegenden Monatsendes.

zu c) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand nach zweimaliger aktenkundiger unkostenpflichtiger Mahnung mit Fristsetzung zur Begleichung der Beitragsschulden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn Rückstände in der Beitragszahlung von mindestens 3 Monaten im 4. Monat noch nicht beglichen wurden. Gegen die Streichung ist die Beschwerde des Mitglieds vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist beim Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Streichung vom Mitglied einzulegen. Liegt eine Beschwerde eines Mitglieds gegen eine Streichung vor, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Streichung wird in diesem Falle erst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

zu d) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer geschädigt, grob gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstoßen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhalten hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich zu rechtfertigen. Die Gründe sind zu Protokoll zu nehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem beschuldigten Mitglied zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung für die Entscheidung zur Kenntnis zu geben. Legt das Mitglied selbst eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungen ein, ist diese Stellungnahme der Mitgliederversammlung in einer Frist von 3 Wochen zur Kenntnis zu geben. Eine mündliche Rechtfertigung vor dem Vorstand entfällt im letzten Fall. Der Beschluss zum Ausschluss kann auf Antrag gerichtlich überprüft werden. Antragsberechtigte sind das betroffene Mitglied oder der Vorstand.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordentlichem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Beiträge müssen die ständigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins wie z.B. Wasser, Strom, Heizung, Versicherung usw. sowie unabänderliche Ausgaben zur Arbeit der Vereinsorgane decken, soweit nicht eventuelle Spenden oder anderweitige Einnahmen eine andere Finanzierung ermöglichen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitgliedsbeiträge sind bringe pflichtig und werden beim Ausscheiden nicht erstattet, soweit sie einen verflossenen Abrechnungszeitraum betreffen.

Fördermitgliedern ist die Beitragshöhe freigestellt.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den Beiträgen befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind nach außen alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen und ist verantwortlich für die Liquidität. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind entsprechende Schritte einzuleiten, insbesondere gesetzlich vorgeschriebene. Die Mittelgenehmigung für die Arbeit und die Ausgaben des Vereins ist durch 2 Unterschriften des Vorstandes zu bestätigen.

Unbedingte Ausgaben für die Erhaltung des Vereins wie z.B. Rechnungen für Versicherung, Wasser, Strom usw. können durch den Schatzmeister allein angewiesen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und jährlich einmal der Mitgliederversammlung gegenüber zu rechtfertigen. Fordern mindestens 4 Mitglieder eine Rechtfertigung über Einnahmen und Ausgaben in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand dem stattzugeben und die Versammlung in einem Zeitraum von 3 Wochen danach einzuberufen und Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

Im Weiteren ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Räumlichkeiten
6. Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern
7. Organisation der Vereinsaufgaben und der Unterhaltung der Vereinsräume und des Umlandes
8. Organisation von Veranstaltungen oder der Beteiligung an fremden Veranstaltungen
9. Eintreibung der Mitgliedsbeiträge
10. Aufnahme von Probanden

Der Vorstand oder der Verein haften nur bei grober oder vorsätzlich nachweisbarer Fahrlässigkeit.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus irgendeinem Grunde aus, so bleibt der restliche Vorstand für die verbleibende Amtsperiode beschlussfähig. Eine Personalunion bis zur nächsten planmäßigen Wahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet der gesamte Vorstand aus, hat er innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Ist der gesamte Vorstand ausgefallen, so ist auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort sind die Umstände abzuklären und eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern vorzunehmen. Mit der Annahme der Wahl nach der ordentlichen oder Neu- bzw. Nachwahl beginnt die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

Auf Verlangen von mindestens 4 Vereinsmitgliedern ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, in der eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder eingeleitet und durchgeführt werden kann. Die Abwahl ist durch einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Versammlungsleiter, der nicht Vorstandsmitglied ist, durchzuführen. Als abgewählt gilt der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Abwahl beschlossen hat. Die Amtszeit des abgewählten Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes endet sofort.

In der Versammlung ist ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Ist das nicht möglich, führt der abgewählte Vorstand bzw. das abgewählte Vorstandsmitglied seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Der abgewählte Vorstand hat dann innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Sind der gewählte Vorstand bzw. einzelne gewählte Vorstandsmitglieder noch nicht aus einer vorhergehenden Wahlperiode beim Registergericht eingetragen, so ist das innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl vom bisherigen Vorstand zu beantragen und terminlich zu überwachen. Die Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen wird solange vom bisherigen Vorstand wahrgenommen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern und Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die nachträgliche Einholung der Stimme des abwesenden Vorstandsmitgliedes nicht möglich ist und der Beschluss keine Aufschiebung duldet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Datum und Namen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder und das Abstimmungsergebnis sind einzutragen.

§ 13

Revisoren, Wahl und Aufgabe

Auf Verlangen des Vorstandes können mindestens zwei Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wahl, Abberufung und Nachwahl sind analog der Wahl von Vorstandsmitgliedern durchzuführen.

Die Revisoren führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch. Die Aufgaben beinhalten die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbücher, der Richtigkeit der Rechnungen und ihrer Begleichung sowie die Prüfung der Beschlussbücher des Vorstandes.

Die Revisoren sollen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Es können auch Nichtmitglieder sein, die die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich durchführen und über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisor gewählt werden. Über das Ergebnis der Revision ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Datum sowie Hinweise und Beanstandungen enthalten soll und von den Revisoren zu unterschreiben ist.

Die Revisoren beantragen die Entlastung durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage ihres Berichts.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und zu den Akten zu nehmen. Ein Mitglied darf maximal bis 2 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Nachwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
2. Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
3. Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrags von Probanden als Mitglieder
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Beschwerde gegen Streichung eines Mitgliedes
7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
8. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
9. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
10. Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten, soweit erforderlich, und Einbringen eigener Tagesordnungspunkte am Beginn der Mitgliederversammlung
11. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist analog wie vor zu verfahren.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, die Mitgliederversammlung kann ergänzende Tagesordnungspunkte am Beginn der Versammlung beschließen.

Bei Ausfall von 2 Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung durch das verbleibende Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wegen § 6 (*Beschwerde gegen Streichung eines Mitglieds*), §10 (*Rechtfertigung des Vorstandes zu Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen*) sowie § 11 (*Ausfall des Vorstandes*) einzuberufen.

Außer den vorgenannten Gründen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen des betreffenden Anlasses oder des Erfordernisses einzuberufen.

§ 17

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Vorstands- oder Revisorwahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung einzusetzen. Der Wahlleiter leitet den gesamten Wahlvorgang bis zum Abschluss. Der Wahlleiter darf bei Vorstandswahlen kein Vorstandsmitglied oder vorgeschlagenes Vorstandsmitglied sein. Bei Wahlen von Revisoren gilt das für Revisoren und vorgeschlagene Revisoren analog. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vom Vorstand geladene Gäste sind mit der Tagesordnung 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Ablehnungen sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Lehnen mehr als 50 % der Mitglieder einen oder alle geladenen Gäste ab, sind diese vom Vorstand wieder auszuladen.

Probanden und Fördermitglieder haben Zutritt zur Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 80 % erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und die des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Gäste und Probanden, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Eine Beschlussfassung ohne Ankündigung bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist zulässig.

Für Wahlen gilt folgendes: Jedes Vorstandsmitglied oder jeder Revisor ist einzeln unter Angabe seiner Funktion zu wählen. Erreicht der Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt er als gewählt. Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu behandeln. Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, ist ein Ersatzkandidat aufzustellen und zu wählen.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von Wahlleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum, die Anwesenden (stimmberechtigte Mitglieder, Probanden, Gäste), die zu wählenden Kandidaten, die Ergebnisse, die Person des Wahlleiters, die Person des Protokollführers, die Art der Abstimmung.

§ 18

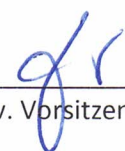
Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben und Gläubiger sind aufzufordern, Ansprüche anzumelden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hilfswerk körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V. Neubrandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.07. 2026 beschlossen.


Vorsitzender


stellv. Vorsitzender


Schatzmeister